

Synopsis

Polizeigesetz - erweiterter Polizeigewahrsam

Geltendes Recht	Entwurf 2: Polizeigewahrsam - Vernehmlassungsversion
	<p>Gesetz über die Luzerner Polizei (PoIG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom , <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Luzerner Polizei (PoIG) vom 27. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 16 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>a. sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden,</p> <p>b. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist,</p> <p>c. dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.</p> <p>² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.</p>	<p>c. dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist₁,</p> <p>d. dies zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung notwendig ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf 2: Polizeigewahrsam - Vernehmlassungsversion
<p>³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.</p> <p>⁴ Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹.</p> <p>⁵ Für den Polizeigewahrsam nach Artikel 8 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007/2. Februar 2012² gilt Absatz 4 sinngemäss.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [40](#)
² SRL Nr. [353](#)